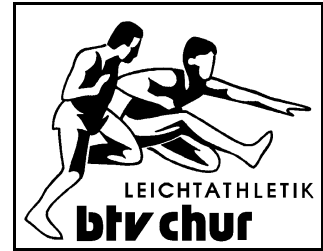


STATUTEN

BTV CHUR LEICHTATHLETIK



I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen BTV Chur Leichtathletik besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur. Er ist eine Sektion des BTV (Bürgerturnvereins) Chur.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Leichtathletik sowie die Pflege der Kameradschaft. Er nimmt sich insbesondere der Nachwuchsförderung, des Leistungs- und Breitensports an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die aktiv an Trainings und Wettkämpfen teilnehmen.

Juniorenmitglieder sind Aktivmitglieder, welche das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Art. 5

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen, ohne aktiv im Verein mitzuwirken.

Art. 6

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 7

Ueber Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Weist der Vorstand ein Gesuch zurück, kann sein Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres möglich und muss schriftlich erklärt werden.

Art. 9

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung an den Präsidenten zu Händen der Hauptversammlung weiterziehen.

Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 10

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Alle Mitglieder haben sich selber gegen Unfall zu versichern.

Alle Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder haben jährlich im voraus Ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

IV. Finanzierung/Haftung

Art. 11

Der Verein wird finanziert aus:

- dem Erlös der Vereinstätigkeit (Kurse, Breitensportangebot, Veranstaltungen)
- Sponsoring
- Subventionen und Beiträgen
- Spenden
- Mitgliederbeiträgen.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Aenderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

V. Organisation

Art. 13

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 14

Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsleitende Ausschuss
- die Kommissionen
- die Revisoren.

a) Die Hauptversammlung

Art. 15

Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen müssen von Gesetzes wegen durchgeführt werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Art. 16

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Revisorenberichts
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über besondere Anträge.

Art. 17

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 18

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 19

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften hat er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

b) Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Art. 21

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet werden.

Art. 22

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Jedes Mitglied kann jedoch die mündliche Verhandlung verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das Mehrheitsprinzip. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er hat bei Sachfragen den Stichentscheid.

Art. 24

Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente und umschreibt die Befugnisse des geschäftsführenden Ausschuss.

c) Der geschäftsleitende Ausschuss

Art. 25

Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Der geschäftsleitende Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen, die Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes.

d) Die Revisoren

Art. 26

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Die Revisoren erstatten der Hauptversammlung jährlich Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VII. Uebergeordnetes und subsidiäres Recht

Art. 28

Die Statuten des Bürgerturnvereins Chur (BTV Chur) gelten als übergeordnetes Recht. Subsidiär sind Art. 60 ff ZGB anwendbar.

Genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 30. November 1996.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Anhang A

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge wurden von der Hauptversammlung vom 15. November 1997 wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder:	120.--, Vorstand und Leiter 60.--
Juniorenmitglieder:	bis 17 Jahre 80.--, 18 und 19 Jahre 100.--
Passivmitglieder:	60.--
Ehrenmitglieder:	gratis

Der Präsident:

Die Protokollführerin: